

Rektorin Mag. Eva Blimlinger

Schillerplatz 3

A-1010 Wien

T + 43 (1) 588 16 - 1001

F + 43 (1) 588 16 - 1099

An die Abteilung I/8 des Bundeskanzleramtes

Per Email i8@bka.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

rektorin@akbild.ac.at

www.akbild.ac.at

Wien, am 16. Jänner 2016

**Betreff: GZ • BKA-180.310/0202-I/8/2015
Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird**

Der mit 23. Dezember 2015 (!) vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien vorgelegte Novellierungsentwurf, der dazu dienen soll, ein Haus der Geschichte in der Nationalbibliothek in den Räumlichkeiten der neuen Burg zu errichten **wird abgelehnt**. In der Neuen Burg, in der das Haus der Geschichte Österreich platziert werden soll, werden derzeit die international einzigartige Sammlung Alter Musikinstrumente sowie die Hofjagd- und Rüstkammer integriert in den Museumsverbund des Kunsthistorischen Museums gezeigt, und sollen auch dort verbleiben. Es gibt keinerlei Begründung, weshalb die Ausstellungsflächen, dieser großartigen Sammlungen beträchtlich reduziert werden sollen und eine Neuaufrichtung erforderlich wird.

Es wird darauf hingewiesen – will man unbedingt am äußerst schlechten Standort Ballhausplatz festhalten – dass sich die Flächen im so genannten Amalienstrak dafür durchaus eignen würden und mit einem wesentlich geringeren administrativen, baulichen und finanziellen Aufwand für ein Haus der Geschichte zu adaptieren wären. Abgesehen davon befinden sich dort bereits die – nicht öffentlichen nur nach Voranmeldung und individueller Vereinbarung zugänglichen – Ausstellungsräume des Ordensmuseums „Zeichen der Zeit“ Dieser Trakt hat übrigens rund 3.000 Quadratmeter Nutzfläche, also genau so viel, wie derzeit in der Neuen Burg für das Haus der Geschichte vorgesehen sind.

Grundsätzlich ist weiters zu sagen, dass die beabsichtigte organisationsrechtliche Normierung – Haus der Geschichte Österreich ist eine Abteilung der Österreichischen Nationalbibliothek – vollständig verfehlt ist. Wenn das alles schon gewollt wird, so muss

hier eine organisatorische, budgetäre, inhaltliche Unabhängigkeit gegeben sein und eine eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts gegründet werden.

Was die genannten Kosten betrifft ergeben die bei genauerer Berechnung (siehe weiter unten) ein vollkommen anderes Bild. Derzeit wird eine Summe von **EUR 46,724 Mio.** genannt. Es muss gesagt werden, dass die Berechnungen unrichtig und fehlerhaft sind, so fehlt etwa die Berücksichtigung der Umsatzsteuer oder der Bauzinsen, gesamte Kostengruppen wie sie von der Steuerungsgruppe genannt worden sind, werden nicht berechnet. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Fertigstellung bereits 2018 erfolgt, womit derzeit nicht wirklich zu rechnen ist, ergibt sich ein Betrag von rd. EUR **86,792 Mio.**

In der Folge wird zu einzelnen Paragraphen des Vorschlags Stellung genommen:

Ad § 13 (1)

Der Vorschlag die Bezeichnung Österreichische Nationalbibliothek in *Österreichische Nationalbibliothek mit dem Haus der Geschichte Österreich* ist aus mehreren Gründen abzulehnen und irreführend.

1. Die Österreichische Nationalbibliothek sollte keineswegs durch diesen Appendix in ihrer nationalen und internationalen Wahrnehmung geschwächt werden, abgesehen davon, dass dann die bereits bestehenden Museen der Österreichischen Nationalbibliothek genaugenommen auch in den Titel inkludiert werden sollten/müssten.
2. Es handelt sich keineswegs um eine Haus der Geschichte Österreichs, wird doch lediglich, wie aus den Erläuterungen ersichtlich, *die Geschichte Österreichs ab der Mitte des 19. Jahrhunderts mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Zeit von 1918 bis in die Gegenwart* zu sehen sein. Es müsste also vielmehr ein Haus der *Zeitgeschichte* sein, wird doch der größte Teil der österreichischen Geschichte überhaupt nicht behandelt werden.
3. Der immer wieder verwendete Begriff des Hauses ist nicht nachvollziehbar, noch dazu wenn sich dieses Haus in einem derart repräsentativen Bau wie der Neuen Burg befinden soll – ein Haus in der Burg?. Und die Nähe zur Terminologie des *Hauses Habsburg-Lothringen* kann durchaus gesehen werden, wiewohl diese Geschichte ja gar nicht gezeigt werden wird. Will der Gesetzgeber uns vielleicht gar damit sagen, dass im Haus der Geschichte ein hegemonalisiertes – vor allem parteipolitisch bestimmtes – Geschichtsverständnis präsentiert werden soll?
4. Nicht zuletzt kann die nun vorgeschlagene Bezeichnung keine sinnvolle Abkürzung hervorbringen. Die Abkürzung ÖNB müsste dann folgerichtig ÖNBHGÖ lauten.

Es wird daher vorgeschlagen für die zu errichtende Organisationseinheit den Begriff **Forum der österreichischen Zeitgeschichte** zu wählen, entspricht dies doch viel mehr dem, was auch in den Erläuterungen geäußert wird, wie zB *multifunktionales Forum und eine offene*

Diskussionsplattform. Die Bezeichnung **Österreichische Nationalbibliothek** sollte jedenfalls beibehalten werden.

Ad §13 (6)

Der Satz *Das Haus der Geschichte Österreich soll auch ein aktives und offenes Diskussionsforum für zeithistorische Fragestellungen und Themen der Gegenwartsgeschichte sein*. ist zu streichen. Damit wird insinuiert als würden in alle anderen Museen – und die Frage ist ja generell ob hier beim *Haus der Geschichte Österreich* überhaupt von einem Museum zu sprechen ist, fehlt doch hier eine Sammlung, die Grundvoraussetzung für ein Museum ist – keine Diskussionen stattfinden, was jedenfalls nicht gegeben ist. Abgesehen davon sind Diskussionsforen generell als offen zu betrachten.

Ad § 16 (1) 9

Es nimmt doch einigermaßen Wunder, dass hier eine Zusammenarbeit gesetzlich normiert werden soll, ist dies doch zwischen Museen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Organisationen selbstverständlich. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die bestehenden Einrichtungen des Bundes – über die Einrichtungen der Länder, wie etwa Landesmuseen kann der Bund ohnehin nicht befinden – in keinsten Weise verpflichtet werden auf Teile ihrer Sammlungen zugunsten eines Hauses der Geschichte verzichten zu müssen. Insbesondere für das Österreichische Staatsarchiv muss gewährleistet sein, dass die dort verwahrten Archivalien weiterhin den Benutzer_innen zur Verfügung stehen, und nicht etwa als Dauerleihgaben im Haus der Geschichte präsentiert werden. Diese Zusammenarbeitsverpflichtung zeigt überdies, dass es am grundsätzlichen Verständnis für die Einrichtung des Hauses der Geschichte Österreichs fehlt, werden doch hoffentlich nicht Archivalien die Hauptstücke der Präsentation sein, denn diese werden bereits in wechselnden Ausstellungen im Österreichischen Staatsarchiv gezeigt.

Ad § 16 (5)

Die Einrichtung des wissenschaftlichen Beirats zeigt, dass es hier in massiver Weise um parteipolitischen Einfluss und nicht um einen tatsächlichen wissenschaftlichen Beirat geht. Hier soll über die Ernennung der Personen politisch klargestellt werden, welche Geschichte gezeigt werden soll und welche nicht. Selbstverständlich kann der/die weisungsgebundene Direktor_in des Österreichischen Staatsarchives, der eine nachgeordnete Dienststelle leitet, dem wissenschaftlichen Beirat nicht automatisch angehören.

Es wird daher folgender Modus vorgeschlagen, wie dies auch vergleichbar zB im Psychotherapiebeirat, im Gentechnikbeirat oder im Kunstrückgabebeirat normiert ist. Der Text müsste daher lauten:

Zur Beratung der/des Direktorin/Direktors des Hauses der Geschichte Österreich in fachlichen Angelegenheiten wird ein wissenschaftlicher Beirat bestehend aus sechs Mitgliedern eingerichtet, dem die/der Generaldirektor/in des Österreichischen Staatsarchivs angehört. **Zwei facheinschlägige Mitglieder werden von der Universitätenkonferenz, zwei Mitglieder vom Österreichischen Nationalkomitee des International Council of Museums (ICOM), ein Mitglied von den Landesmuseen und ein Mitglied vom VÖA - Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder sollen Erfahrungen aus dem Bereich der Geschichte, des Ausstellungswesens und/oder der einschlägigen Wissenschaften aufweisen. Wiederbestellungen sind einmal zulässig. Dem wissenschaftlichen Beirat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/en sowie einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder wählen eines der beiden vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder zur/zum Vorsitzende/n und aus den anderen Mitgliedern eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Beirat durch Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist zu vergüten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind weisungsfrei. Der/die sachliche zuständige Bundesminister/in Bundeskanzler hat die Geschäftsordnung für den wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.**

Ad § 16 (5a)

Um hier einigermaßen eine Gleichwertigkeit zu erzielen, ist der Vorschlag für die Bestellung des wissenschaftlichen Direktors/der wissenschaftlichen Direktorin – wie dies auch für die Direktor_innen und Geschäftsführer_innen der Bundesmuseen gilt – an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zu richten. Der derzeitige Vorgang kommt der Bestellung eines/einer Abteilungsleiter_in gleich, wie ja insgesamt die Konstruktion jene einer Neueinrichtung einer Abteilung ist.

Es ist überdies nicht nachvollziehbar – und hier zeigt sich erneut die organisationsrechtliche Unzulänglichkeit – weshalb das Konzept mit der fachlichen Ausrichtung der Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek zur Genehmigung hinsichtlich der budgetären Festlegungen vorzulegen ist. Es muss selbstverständlich vorab die budgetäre Bedeckung geklärt sein um dann das Konzept erarbeiten zu können, welches selbstverständlich inhaltlich nicht von der Geschäftsführung zu genehmigen ist, sondern vom wissenschaftlichen Beirat.

Ad § 16 (6)

In der Normierung des Publikumsforums zeigt sich endgültig die völlig verfehlt und geradezu absurde Vorstellung eines Hauses der Geschichte Österreich. Hier ist durchaus vergleichbar dem ORF-Gesetz (vgl. § 28 (3)) ein Bestellungsmodus vorgesehen, der die parteipolitische Einflussnahme auch hier sicherstellen soll. Es ist geradezu ein Hohn, wenn hier von Zivilgesellschaft gesprochen wird. Hätte der Gesetzgeber ein tatsächliches Interesse an der Zivilgesellschaft so muss hier die Zivilgesellschaft darüber befinden und selbstverständlich nicht der/die Bundeskanzler_in. Folgende Änderung wird daher vorgeschlagen:

(6) Zur beratenden Einbindung der Zivilgesellschaft in die Aktivitäten des Hauses der Geschichte Österreich wird ein Publikumsforum mit 20 Mitgliedern aus Angehörigen gesellschaftlicher Gruppen eingerichtet. Das Publikumsforum kann Anregungen in fachlichen Angelegenheiten an den wissenschaftlichen Beirat und die/den Direktorin/Direktor des Hauses der Geschichte Österreich richten, die diese Anregungen zumindest ~~einmal~~ **zwei Mal** jährlich gemeinsam behandeln und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen haben.

Die Mitglieder werden von folgenden Organisationen nominiert:

3 Vertreter_innen Österreichischer Frauenring- Dachorganisation österreichischer Frauenvereine
 3 Vertreter_innen Österreichische Bundesjugendvertretung
 3 Vertreter_innen Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen sowie anderer Dachorganisationen der Elternvereine
 2 Vertreter_innen der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften
 2 Vertreter_innen der Volksgruppenbeiräte
 2 Vertreter_innen KOBV-Dachverband aller Kriegsopfer- und Behindertenverbände, in Österreich.
 2 Vertreter_innen der KZ-Verband- Bundesverband Österreichischer AntifaschistInnen, WiderstandskämpferInnen und Opfer des Faschismus
 2 Vertreter_innen NGO-Dachverband „Globale Verantwortung“
 2 Vertreter_innen von Migrant_innenevereinen/verbänden

Jede Organisation muss mindestens 50 vH Frauen nominieren. Bei 3 Vertreter_innen erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

~~Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt; fünf Mitglieder aus den Bereichen Kunst und Kultur, Pädagogik, Wirtschaft, Religion und Wissenschaften auf einstimmigen Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates. Jedes dieser Mitglieder hat das Recht, für jeweils drei weitere Mitglieder Bestellvorschläge an den Bundeskanzler zu erstatten. Die dreijährige vierjährige Funktionsperiode beginnt, wenn alle Mitglieder bestellt sind. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Beirat durch Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Tätigkeit im Publikumsforum ist ehrenamtlich ohne Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Funktion im Publikumsforum ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten. Der/die zuständige Bundesminister_in Bundeskanzler hat die Geschäftsordnung für das Publikumsforum im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.~~

Zum Vorblatt und zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird wie folgt Stellung genommen:

Hier wird behauptet, dass die Einrichtung des Hauses der Geschichte Österreichs zum **Wirkungsziel** „Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit.“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur beiträgt. Dieses Ziel ist nicht gegeben, verfügt doch das Haus der Geschichte Österreichs über keine Sammlung und kann daher kulturelles Erbe gar nicht absichern und somit auch keine Kunst- und Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Ziel kann also gar nicht erreicht werden.

Auch die **Problemanalyse** geht ins Leere, ist es doch so, dass es eine Vielzahl an Einrichtungen gibt, „die ein breites Spektrum an Fragestellungen mit dem Fokus auf die jüngere und jüngste gesamtösterreichische Geschichte“ abdecken. Abgesehen davon, dass dies in den Schulen passiert, findet dies in zahlreichen Institutionen statt, erwähnt sei hier

zB die Demokratiewerkstatt, aber auch zahlreiche andere Einrichtungen wie zB das Demokratiezentrum oder erinnern.at.

Was nun die **finanziellen Auswirkungen** für den Bund betreffen und hier als Ergebnis der Steuerungsgruppe ausgewiesen werden entsprechen diese nicht dem Ergebnis und werden hier in der Folge richtig dargestellt.

Im Entwurf werden folgende Kosten (in Mio) genannt:

	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen gesamt	13.308	14.008	15.808	3.600

Ergibt eine Summe von:	46,724
Davon Umbauten und die Ausstattung des Haus der Geschichte Österreich	24,125
Davon Kosten für Brandschutz und Stiegenumbauten	12,5
Davon laufende Kosten für das HGÖ	3,6
Ergibt eine Differenz von	6,499

Alleine die Kosten für die Umstellung und Neuaufstellung der Sammlung Alter Musikinstrumente und der Hofjagd- und Rüstkammer beträgt laut Steuerungsgruppe 8,5 Mio. EUR, ganz zu schweigen von der fehlenden Berechnung der Umsatzsteuer und der Valorisierung, der Kosten von 1,8 Mio. jährlich bis zum Vollbetrieb:

Es ergibt sich mithin ein vollständig andere Summe wobei hier sogar mit der Fertigstellung 6/2018 gerechnet wurde, also durchaus bei Verzögerung die Kosten steigen:

Umbauten und die Ausstattung des Haus der Geschichte Österreich Kosten für Brandschutz und Stiegenumbauten, KHM Sammlung Ausstattung	76,595.847,00
Manipulation KHM Projektkoordination HGÖ	679.690,94
Laufende Kosten für das HGÖ bis Eröffnung	5,563.626,07
Laufende Kosten ab Eröffnung 2019	3,952.665,35
SUMME	86,791.829,36

Detailberechnungen in Mio.

	Preisbasis 9/2015	Valorisierung 9/2015 bis Baubeginn 1/2017 2,4%	Valorisierung 1/2017 bis 6/2018, 1,2%
Haus der Geschichte Ausstattung	19,300.000	19,879.000	20,236.822
KHM Sammlung Ausstattung	8,100.000	8,343.000	8,493.174
Div. noch nicht kalk. weitere Kosten wie Brand- Schutz, Feuerwehraufzüge, Stiegenumbauten	21,300.000	21,939.000	22,333.902
Summe	48,700.000	50,161.000	51,063.898,00
Summe plus 20% Umsatzsteuer	58,440.000	60,193.200	61, 276.677,60
Summe plus 25% Schwankungsbreite			76,595.847,00

Personalkosten	Preisbasis 9/2015	Angenommene Valorisierung 2016 1,5%	Angenommene Valorisierung 2017 1,5%	Angenommene Valorisierung 2018 1,5%
Manipulation KHM Projektkoordination HGÖ	650,000	659.750	669.646,25	679.690,94

	Preisbasis 9/2015	Angenommene Valorisierung 2016 1,5%	Angenommene Valorisierung 2017 1,5%	Angenommene Valorisierung 2018 1,5%	Angenommene Valorisierung 2019 1,5%
Laufende Kosten für HGÖ inkl. Ankauf Vorbereitung	1,800.000	1,827.000	1,854,405	1,882.221,07	
Ab Eröffnung	3,600,000	3,780.001,05	3,836.701,06	3,894.251,58	3,952.665,35

In der Hoffnung, dass diese Novellierung in dieser Form noch einmal grundsätzlich überarbeitet wird und vor allem die Kostenwahrheit berücksichtigt wird, oder besser noch gar keine Berücksichtigung findet, verbleibe ich mit besten Grüßen

Mag. Eva Blimlinger

Rektorin der Akademie der bildenden Künste Wien